

Art. 332 u. 334 griechZGB n.F. – Übersetzung

332. Jede im voraus getroffene Vereinbarung, welche die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ausschließt oder beschränkt, ist nichtig.

Ebenfalls nichtig ist eine im Voraus getroffene Vereinbarung über den Erlass der Haftung des Schuldners sogar wegen leichter Fahrlässigkeit, wenn der Gläubiger im Dienste des Schuldners steht oder die Haftung aus dem Betrieb eines behördlich konzessionierten Unternehmens entsteht. Dasselbe gilt, wenn die Haftungsausschlussabrede in einer Vertragsklausel enthalten ist, die nicht individuell ausgehandelt wurde, oder wenn die Haftungsausschlussabrede die Haftung des Schuldners für die Verletzung von Rechtsgütern ausschließen soll, die aus der Persönlichkeit hervorgehen, wie insbesondere das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die Ehre.

334. Der Schuldner haftet für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, in gleichem Umfange, in dem er für das eigene Verschulden haftet.

Diese Haftung kann im Voraus beschränkt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dass ein von den im Artikel 332 bezeichneten Umständen vorliegt.